

Stadt Burg Stargard



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/15/007			
Federführend:			Datum: 07.01.2015			
Hauptamt			Verfasser: Franke			
Geschäftsordnung Stadtvertretung Burg Stargard						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
N	10.03.2015	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	25.03.2015	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung Burg Stargard beschloss am 01.10.2014 ihre neue Geschäftsordnung. Im Rahmen der Anzeige der Hauptsatzung macht die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises darauf aufmerksam, die Regelungen zum Rederecht der Ortsvorsteher zu überdenken.

Begründung:

Der Ortsvorsteher kann wichtige Initiativ- und Kontrollrechte wahrnehmen und ist nicht wie der Vorsitzende der Ortsteilvertretung nach § 42 Abs. 2 Satz 2 auf die Angelegenheiten des Ortsteils beschränkt.

Rechtliche Grundlage:

KV M-V § 22 Abs. 6

Beschlussvorschlag:

§ 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Burg Stargard erhält folgenden Wortlaut:

„Mitglieder der Stadtvertretung, der Bürgermeister *und die Ortsvorsteher*, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Stadtvertretervorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.“

In § 11 Abs. 3 sind die Worte „die Ortsvorsteher“ zu streichen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen: keine

Lorenz

Bürgermeister

Anlage/n: § 11 GO – Redeordnung – neu